

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG für Bachelorstudien

ALLGEMEINE PRÜFUNGSORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Ausbildungsstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Kärnten und enthält allgemeine Bestimmungen über die im Rahmen eines Ausbildungsstudienganges für das Lehramt an Volks-, Haupt- oder Sonderschulen abzuhaltenden Prüfungen und Beurteilungen. Im Besonderen geht es um
 - die Beurteilung von Modulen (§ 3),
 - die Beurteilung der Schulpraktischen Studien (§ 4) sowie um
 - die Beurteilung der Bachelorarbeit mit Defensio (§ 5).
- (2) Zu den allgemeinen Bestimmungen für die Bachelorstudien treten weitere spezielle Regelungen, die nicht allgemeingültig sind und daher in den Modulbeschreibungen samt Anhang angeführt sind.

§ 2 Beurteilung des Studienerfolgs. Rechtsschutz. Organisatorische Regelungen.

- (1) Grundlage für die Leistungsbeurteilung sind die in den Curricula angeführten Bildungsziele, Bildungsinhalte und Kompetenzen.
- (2) Der Leistungsnachweis erfolgt in mündlicher, schriftlicher, grafischer und/oder praktischer Form. Folgende Arten von Leistungsfeststellungen sind vorgesehen:
 - mündliche Prüfungen,
 - schriftliche Prüfungen,
 - grafische und praktische Prüfungen,
 - erfüllte Studienaufträge (z. B. Literaturstudien, Portfolio, diverse Formen der Unterrichtsvor- und -nachbereitung, Lerntagebücher, Beobachtungsaufträge und Interviews inklusive zugehörigen Protokolle, diverse Datenerhebungen etc.),
 - aktive Beteiligung am Geschehen (Mitarbeit) in Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (3) Schriftliche Arbeiten wie Bachelorarbeit oder Seminararbeiten sind grundsätzlich immer auch als unverschlüsselte PDF-Dateien vorzulegen.
- (4) Anwesenheitspflicht besteht in (Pro-)Seminaren und Übungen bzw. in allen Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter.
- (5) Die Studierenden haben sich entsprechend den Terminfestsetzungen rechtzeitig zu den Prüfungen anzumelden und im Falle der Verhinderung auch wieder rechtzeitig abzumelden.
- (6) Für die Beurteilung der Leistungen der Studierenden sind in der Regel die Beurteilungsstufen der fünfstufigen Notenskala („Sehr gut“, „Gut“, „Befriedigend“, „Genügend“, „Nicht genügend“) heranzuziehen. Die Benutzung von Zwischenwerten in der Notenskala ist unzulässig. Wo eine Beurteilung mit der fünfstufigen Notenskala unmöglich oder nicht zweckmäßig erscheint, ist in den Modulbeschreibungen ein ausdrücklicher Hinweis anzubringen, dass dann eine positive Beurteilung auf „mit Erfolg teilgenommen“ und eine negative Beurteilung auf „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten hat. Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit

bzw. die Fähigkeit zur selbstständigen Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllen und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit bzw. bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung ihres Wissens und Könnens auf für sie neuartige Aufgaben zeigen.

Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllen; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende die nach Maßgabe des Curriculums gestellten Anforderungen hinsichtlich Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllen.

Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen Studierende nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ erfüllen.

- (7) Auf sprachliche Kompetenz in den Lehrveranstaltungen und bei Prüfungen ist besonderes Augenmerk zu legen. Schwer wiegende Mängel im Bereich schriftlicher und mündlicher Sprachkompetenz schließen eine positive Beurteilung aus.
- (8) Schriftliche Seminararbeiten stellen Vorübungen für wissenschaftliches Arbeiten und Argumentieren dar, insbesondere im Hinblick auf die Bachelorarbeit. Die Studierenden erhalten Bearbeitungsrichtlinien und in angemessener Frist ein Feedback über die Beurteilung der Arbeit. Die Themenstellerin bzw. der Themensteller steht für Rückfragen zur Verfügung und bietet, falls erforderlich, Hilfestellung bei der Literatursuche. Schriftliche Seminararbeiten sind in der Regel nur ein Teil der im Seminar geforderten Leistungen.
- (9) Für das Modul „Studieneingangsphase“ sind die Beurteilungen „mit Erfolg teilgenommen“ bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ vorgesehen.
- (10) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung¹ stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 43 (5) HG 2005). Davon ausgenommen ist die schulpraktische Ausbildung: Wird diese nach einmaliger Wiederholung wiederum negativ beurteilt, gilt das Studium an der Pädagogischen Hochschule als vorzeitig beendet (§ 59 (2) Punkt 6 HG 2005). Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei von der Institutsleitung bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z. 4 und Z. 6 HG 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.
- (11) Zwischen einer Prüfung und deren Wiederholung muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen.
- (12) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann von gewissen Vorleistungen der Studierenden (z. B. Anwesenheit, Erfüllung von Studienaufträgen etc.) abhängig gemacht werden. Die

¹ Die Bachelorarbeit wird im § 5 abgehandelt!

Zulassungsbedingungen zu Modulprüfungen sind in den Modulbeschreibungen samt Anhang festzulegen.

- (13) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. (§ 44 (1) HG 2005)
- (14) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Die Prüferin bzw. der Prüfer oder die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission ist berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied der Prüfungskommission während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind auch die Gründe dafür zu erläutern. (§ 44 (2) HG 2005)
- (15) Den Studierenden ist auf Verlangen Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren. Die Studierenden sind berechtigt, von diesen Unterlagen Fotokopien anzufertigen. (§ 44 (5) HG 2005)
- (16) Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde. (§ 45 (1) HG 2005)
- (17) Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde. (§ 45 (2) HG 2005)
- (18) Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen. (§ 45 (3) HG 2005)
- (19) Im Falle des Rücktritts von der Prüfung nach Erhalt der Prüfungsfragen wird die Prüfung negativ beurteilt.

§ 3 Beurteilung von Modulen

- (1) Die Beurteilung der von den Studierenden erworbenen Kenntnisse und der Fähigkeit, sich selbstständig und kritisch mit berufsfeldbezogenen Themen und Fragestellungen auseinandersetzen zu können, sowie die Beurteilung der Erreichung der angestrebten Kompetenzen, wie sie in der Modulbeschreibung festgelegt sind, erfolgt mit einer Modulnote.
- (2) Ist ein Modul zweigeteilt (3 Credits im Wintersemester, 3 Credits im Sommersemester des jeweiligen Studienjahres), so erfolgt die Beurteilung des Moduls erst nach Absolvierung des zweiten Teiles, also am Ende des Studienjahres.
- (3) Der Abschluss eines Moduls soll spätestens bis zum Ende des Folgesemesters erfolgen. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einem vergleichbaren aktuellen Modul zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Institutsleitung.
- (4) Das Rektorat hat in Absprache mit den Institutsleitungen für die einzelnen Module vor Beginn der Lehrveranstaltungen Modulverantwortliche zu bestimmen, die administrati-

ve und koordinierende Aufgaben erfüllen. Die Modulverantwortlichen werden durch Aushang bzw. auf der Homepage der Hochschule öffentlich bekannt gemacht.

- (5) Die Modulnote ergibt sich entweder
- a) aus einer schriftlichen und/oder mündlichen **Modulprüfung** über alle Teilbereiche eines Moduls oder
 - b) aus der Beurteilung eines **Modulportfolios**.
- Festgelegt wird die Modulnote durch eine Modulprüfungskommission, die aus allen im Modul Lehrenden besteht. Den Vorsitz führt die/der Modulverantwortliche. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- ◆ Im Falle einer Modulprüfung entscheidet die Modulprüfungskommission am Ende der Prüfung über die Note.
 - ◆ Wird ein Modulportfolio geführt, so beinhaltet dieses die Ergebnisse von Teilleistungserhebungen bzw. Aufzeichnungen über die Erreichung der geforderten Kompetenzen in den einzelnen Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Festlegung der Modulnote erfolgt in einer Konferenz, in der alle Mitglieder der Modulprüfungskommission begründete Beurteilungsvorschläge vorlegen, die beraten werden und schließlich zur Modulnote führen.
- Für eine positive Modulnote ist es erforderlich, dass in allen Lehrveranstaltungen des Moduls Kompetenzen in ausreichendem Maße nachgewiesen werden.
- (6) Nach Beendigung aller in einem Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind jedenfalls drei Termine für die Erreichung einer Modulnote festzusetzen.

§ 4 Beurteilung der Schulpraktischen Studien

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zu den Schulpraktischen Studien im zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreiche Abschluss der Schulpraktischen Studien des ersten Studienabschnittes.
- (2) Die semesterweise Beurteilung der Schulpraktischen Studien erfolgt durch die Schulpraxiskonferenz auf Vorschlag der jeweiligen Beratungslehrerin bzw. des jeweiligen Beratungslehrers. Stimmberechtigt bei der Notenfestlegung für eine/n bestimmte/n Studierende/n sind nur jene Lehrpersonen der Pädagogischen Hochschule bzw. der angeschlossenen Praxisschule(n), die für die/den Studierende/n im entsprechenden Semester zuständig waren, sei es als Beratungslehrer/in, Praxislehrer/in oder als Leiter/in einer Lehrveranstaltung des Schulpraktischen Moduls. PH-fremde Praxislehrer/innen gehören der Schulpraxiskonferenz mit beratender Stimme an. Den Vorsitz führt die/der Beratungslehrer/in, die Stimmenmehrheit entscheidet, Stimmenthaltung ist unzulässig, bei Stimmgleichheit hat die/der Vorsitzende das Dirimierungsrecht.
- (3) Bei der Beurteilung der Leistungen in den Schulpraktischen Studien ist jedenfalls zu berücksichtigen, dass die Schulpraktischen Studien auf eine reflexive Haltung der Studierenden gegenüber der eigenen Praxis und auf ein permanent praxisforschendes Lernen abzielen.
- (4) Für eine positive Modulnote in den Schulpraktischen Studien ist es erforderlich, dass in allen Lehrveranstaltungen des Moduls Kompetenzen in ausreichendem Maße nachgewiesen werden.
Kriterien für eine positive Beurteilung der Leistungen sind insbesondere
 - ausreichendes fachspezifisches bzw. fachwissenschaftliches Grundlagenwissen;

- ausreichende mündliche und schriftliche Sprachbeherrschung aus Deutsch, wobei insbesondere die schriftliche Unterrichtsplanung und die dazu gehörenden Präsentationsmaterialien einzubeziehen sind (Schwer wiegende Mängel schließen eine positive Beurteilung aus!);
 - ausreichende didaktisch-methodische Fähigkeiten, insbesondere was die Auswahl der Inhalte und die Fähigkeit zum aufgabenspezifischen Einsatz der Unterrichtsformen bzw. -verfahren anlangt, und
 - berufsbedeutsame inter- und intrapersonale Kompetenzen wie: Empathiefähigkeit, Eigeninitiative, Engagement, förderliche Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit, z.B. Fähigkeiten zu einer angemessenen Gesprächsführung mit Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern sowie die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit diesen Personengruppen; Verantwortungsbewusstsein, Sensibilität, Bereitschaft zu Selbstkritik und zu adäquater Selbsteinschätzung, Verlässlichkeit u. a. m.
- (5) Im Falle eines voraussichtlich zu erstattenden Benotungsvorschlages auf „Nicht genügend“ ist der zuständigen Institutsleitung für die Schulpraktischen Studien sowie auch der/dem Studierenden zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber Mitteilung zu machen.
- (6) Für die Wiederholung von Schulpraktika wird auf § 59 (2) Zi. 6 HG 2005 hingewiesen, wonach nach einmaliger Wiederholung, die wiederum negativ beurteilt wurde, das Studium als vorzeitig beendet gilt.

§ 5 Bachelorarbeit mit Defensio

- (1) Die Bachelorarbeit wird mit 9 ECTS-Credits bewertet. (Vgl. § 10 Abs. 1 HCV)
- (2) Mit ihrer Bachelorarbeit sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie in der Lage sind, ein Thema nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu bearbeiten und verständlich darzustellen. Die Bachelorarbeit hat einen hohen reflektierenden Anteil, entwickelt Problemlösungen und bezieht diese auf das Berufsfeld. Sie soll nach Möglichkeit einen forschenden Anteil (beispielsweise Praxisforschung/Aktionsforschung) aufweisen.
- (3) Bachelorarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Bachelorarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Bachelorarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können. (§ 12 (3) HCV)
- (4) Die Betreuung einer Bachelorarbeit hat durch wissenschaftlich ausgebildetes und fachlich qualifiziertes Lehrpersonal zu erfolgen. (§ 12 (4) HCV)
- (5) Die Themenbereiche für Bachelorarbeiten erstrecken sich über das Spektrum der diversen im Curriculum vorhandenen Module.
- (6) Die Themenvereinbarung erfolgt schriftlich zwischen den einzelnen Studierenden und zwei Mitgliedern des Kollegiums (Erst- und Zweitbetreuer/in) und wird dem Rektorat zur Genehmigung vorgelegt.
- (7) Die Themen sind so festzulegen, dass eine Bearbeitung innerhalb eines Jahres möglich ist. Die Studierenden haben das Recht, Themenvorschläge zu unterbreiten und die beiden Themensteller/innen aus dem Kreis der für die Betreuung qualifizierten Personen des Kollegiums zu wählen. Das Wahlrecht der Studierenden ist u. U. durch die im Dienstplan vorgegebenen (Belastungs-)Grenzen der Themensteller/innen eingeschränkt.
- (8) Themen- und Themensteller/innen/wechsel sind zulässig, führen jedoch nicht zu einer Erhöhung der Anzahl der insgesamt zulässigen Wiederholungen. Eine nachträgliche

- Themenänderung auf schriftliches Ansuchen der bzw. des Studierenden ist spätestens fünf Monate vor Abgabetermin für die Bachelorarbeit möglich.
- (9) Für die Behandlung von Fragen, die sich bei der inhaltlichen Ausarbeitung der Bachelorarbeit ergeben, sind Diplomandenseminare vorzusehen. Eine Überprüfung der formalen Gestaltung (z. B. Korrektur des Stils, Verbesserung orthographischer und grammatikalischer Mängel etc.) obliegt nicht der Betreuung, sondern liegt im Verantwortungsbereich der Verfasserin bzw. des Verfassers.
 - (10) Die Bachelorarbeit ist mit Hilfe eines Textverarbeitungssystems abzufassen (Schriftgröße: 12 Pt.; Zeilenabstand: 1½) und bei der Prüfungsabteilung der Pädagogischen Hochschule in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie auf CD-ROM als unverschlüsselte PDF-Datei einzureichen. Diese Dateien sind wie schriftliche Arbeiten zu behandeln und zusammen mit dem Beurteilungsgutachten dreißig Jahre lang aufzuheben (Cf. § 44 (3) HG 2005).
 - (11) Jeder Bachelorarbeit ist folgende eigenhändig unterfertigte Erklärung der/des Studierenden anzuschließen: *„Ich erkläre, dass ich die vorliegende Bachelorarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet, die Autorenschaft eines Textes nicht angemäßt und wissenschaftliche Texte oder Daten nicht unbefugt verwertet habe. Die Arbeit oder Teile davon sind noch keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt worden. Außerdem habe ich die Reinschrift der Bachelorarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“*
 - (12) Die Bachelorarbeit wird der Themenstellerin bzw. dem Themensteller als Erstleser/in und einer weiteren qualifizierten Lehrperson als Zweitleser/in zur Begutachtung zugewiesen. Innerhalb von acht Wochen ist ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Spätestens am Ende der neunten Woche nach dem Abgabestichtag hat die Gesamtbeurteilung festzustehen.
 - (13) Besonders schwerwiegende und/oder gehäufte Mängel im Bereich der Textproduktion bzw. der Orthographie schließen eine positive Beurteilung aus.
 - (14) *Standards für die Beurteilung einer Bachelorarbeit:*
 - Die wissenschaftliche Fragestellung der Arbeit ist klar und eindeutig formuliert.
 - Darüber hinaus wird angegeben, was im Rahmen der Arbeit nicht behandelt wird bzw. nicht bearbeitet werden kann.
 - Der Bezug zur Schul- und Berufspraxis ist vorhanden und ausreichend dargestellt.
 - Die im Rahmen der Arbeit wichtigen Begriffe sind definiert.
 - Das Problembewusstsein im Zuge der Bearbeitung der forschungsleitenden Fragestellung ist deutlich erkennbar.
 - Der Schreibstil ist vergleichend und argumentierend und nicht nur referierend. Zwischen Tatsachen und Annahmen wird deutlich unterschieden.
 - Die Forschungsmethode ist geeignet, die Fragestellung zu bearbeiten; sie ist ausreichend beschrieben.
 - Die Verwendung der wissenschaftlichen, didaktischen bzw. schulpraktischen Literatur ist angemessen. Die Literatur ist aktuell und umfasst außerdem die Standardwerke.
 - Wenn zitiert wird, dann werden die Inhalte der zitierten Quelle exakt referiert.
 - Quellen aus dem Internet werden in der Bachelorarbeit vorwiegend nur unterstützend verwendet; ferner scheinen solche Quellen in der eingereichten Arbeit als mitgebundener Anhang auf.
 - Die Literaturliste ist gemäß den formalen Kriterien eines wissenschaftlichen Textes aufgebaut.

- Die Bachelorarbeit ist formal einheitlich.
- (15) Die *Defensio* ist Bestandteil der Bachelorarbeit. Voraussetzung für die Zulassung zur *Defensio* ist, dass sämtliche im Curriculum vorgesehenen Module erfolgreich abgeschlossen wurden.
 - (16) Die *Defensio* ist öffentlich und findet vor einer Kommission statt, die aus Erst- und Zweitbegutachter/in sowie einem Mitglied des Rektorats bzw. einem vom Rektorat bestellten Mitglied besteht.
 - (17) Zweck der *Defensio* ist die Darlegung der Kernaussagen und der Nachweis der Eigenständigkeit der Abfassung der Bachelorarbeit. Dabei sind die Intention, die Genese, die Problemzonen und die Ergebnisse der Arbeit aufzuzeigen. Die Präsentation der Bachelorarbeit (eventuell mit Medienunterstützung) sollte ca. 15 Minuten dauern. Im Rahmen der *Defensio* hat sich die Prüfungskandidatin bzw. der Prüfungskandidat auch den kritischen Fragen der Kommissionsmitglieder zu stellen. Die Gesamtdauer einer *Defensio* sollte nicht mehr als 45 Minuten betragen.
 - (18) Das Ergebnis der *Defensio* ist in die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit mit einzubeziehen. Eine positive Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit (inklusive *Defensio*) stellt den erfolgreichen Studienabschluss dar.
 - (19) Die Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit erfolgt auf Grund je eines Notenvorschlags nach der fünfstufigen Notenskala und einer verbalen Begründung durch Erst- und Zweitleser/in sowie auf Grund der *Defensio*. Der Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der im Absatz 16 genannten Kommission gefasst. Stimmenthaltung ist ausgeschlossen.
 - (20) Bei negativer Gesamtbeurteilung der Bachelorarbeit ist von den Begutachter/inne/n in Absprache mit dem Rektorat zu klären, ob die korrigierte Bachelorarbeit zu verbessern oder ob eine neue Bachelorarbeit zu verfassen ist. Jedenfalls ist eine negative Beurteilung der Bachelorarbeit mit einem Terminverlust verbunden.
 - (21) Es können maximal vier Einreichungen der Bachelorarbeit vorgenommen werden. Eine überarbeitete Fassung kann frühestens drei Monate nach Bekanntgabe der negativen Beurteilung erneut eingereicht werden. Die vierte Beurteilung hat durch eine Prüfungskommission zu erfolgen, der neben den beiden betreuenden Personen drei weitere vom Rektorat zu bestimmende Personen angehören.